

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 52

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Schweizervolk ist es sich selbst schuldig, seiner Armee die möglichste Kraft zu verleihen, ihr die Aufgabe zu erleichtern, um das Blut seiner Söhne zu schonen. Dieses wird aber nur erreicht durch entsprechende Anzahl gut ausgerüsteter, gebildeter und gut geführter, mit einem Worte kriegstüchtiger Truppen, unterstützt durch fortifikatorische Anlagen mit entsprechender Armirung.

Also ist noch mehr zu leisten von Nöthen, als bisher geleistet wurde! Wo aber die neuen Millionen hernehmen, da uns schon die Beibringung der gestatteten so schwer fällt? Antwort: Direct aus der Tasche des Volkes.

Ein gelinder Schauer durchrieselt Einen bei diesem Gedanken und doch ist er sehr der Erörterung würdig, vielleicht der einzig richtige.

Zweimal hat das Volk das Militärsteuergesetz verworfen, obwohl es nur einen Theil der Bevölkerung — diesen allerdings auf empfindliche Weise — traf und obwohl dasselbe dem Schweiz. Wehrstande einigermaßen als Genugthuung hätte gelten sollen, doch selbst der letztere hat aus dem einen oder andern Grunde zu dem Viasko des Gesetzes mitgeholfen.

Dieser Vorgang mag unsern Behörden wohl verleiden, das unglückliche Gesetz zum dritten Mal, wahrscheinlich wieder vergeblich, zu bearbeiten. Und begreiflich ist deshalb die seit der letzten Abstimmung oft gehörte Aeußerung, daß nun unser Finanzministerium darauf angewiesen sei, zu den Geldcontingenten der Kantone zu greifen.

Also hätte doch dieses Gesetz nicht nur den Zweck gehabt, den nicht dienstleistenden Schweizerbürger zu einem materiellen Ersatz anzuhalten, sondern auch dem Bunde eine schöne Einnahmequelle zu bilden.

Der Ertrag dieser Steuer ist zwar nicht leicht zu schätzen, hätte aber, weil nur zur Hälfte dem Bunde zustehend, uns jedenfalls vor ferneren Defiziten nicht geschützt. Deshalb ist eine gründlichere Kur des kranken Finanzwesens nöthig, aber ja nicht vermittelt Reduktion des Heerstandes, der Unterrichtszeit, des Soldes etc.

Alles das fällt nicht in die Waagschale und hätte eine bedauerliche Schwächung des Heeres in quantitativer und qualitativer Hinsicht zur Folge. Ebenso wenig ist es richtig, daß nun die sogenannten Contingente der Kantone in der Bundeskasse das Gleichgewicht herstellen, denn dadurch würde der dienstleistende Bürger auch zur Tragung der finanziellen Militärlast angehalten.

Aus diesen Gründen ist es wohl eher am Plage eine „eidgenössische Steuer“ (meinetwegen Militärsteuer) in's Leben zu rufen.

In dem bezüglichen Gesetze wären folgende Hauptgrundsätze ausgesprochen: „Vermögen, Einkommen und Anwartschaft des Schweizerischen Wehrmannes ist steuerfrei.“ „Alles andere Besitzthum oder Einkommen bezahlt die eidg. Steuer.“

Gegenüber den verworfenen Militärsteuergesetzen würde dieses außer den Dienstbefreiten alle kinderlosen Eltern, diejenigen von dienstuntauglichen

Söhnen, sowie diejenigen, die nur mit Töchtern gesegnet sind, Wittwen, alleinstehende Jungfrauen, niedergelassene Fremde betreffen. Nichts ist billiger als das, denn die Armee ist ja auch zum Schutze dieser Wehrlosen und ihres Eigenthums da; diese sollen deshalb materiell mittragen helfen, was der wehrfähige Bürger schwer genug selbst trägt — die Militärlast.

Nun ist aber das Schweiz. Nationalvermögen, oder der hier in Betracht fallende Theil desselben so groß, daß mit einem minimalen Steueransatz (einer Fraktion von ‰) eine ganz erkleckliche Summe herausgebracht würde, so daß dem Schweiz. Wehr- und noch mehr dem Finanzwesen geholfen wäre, ohne dem Einzelnen besonders empfindlich zu werden. C. K.

**Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen.** Dritter Jahrgang, unter der Mitwirkung einer Anzahl Offiziere herausgegeben von H. v. Löbell, Oberst z. D. Berlin, 1877. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. gr. 8°. S. 533. Preis 9 Fr.

Herr Oberst von Löbell, der Gründer der gehaltvollsten, in Deutschland erscheinenden periodischen Militärzeitschrift, der „Jahrbücher für deutsche Armee und Marine“, faßte kurz, nachdem er die ausgezeichnet geführte Redaktion in die Hände eines würdigen Nachfolgers, des Herrn Majors C. v. Marées, niedergelegt hatte (welcher es verstand, die Zeitschrift auf der erreichten Höhe zu erhalten), den Gedanken, jährliche Berichte über die Veränderungen und Fortschritte des Kriegswesens erscheinen zu lassen; dieselben sollten alle Gebiete der Kriegswissenschaft umfassen.

Große Schwierigkeiten mochten sich dem Unternehmen entgegenstellen, doch Herr Oberst v. Löbell mußte dieselben zu überwinden. In kürzester Zeit gelang es ihm, in allen Staaten bedeutende Kräfte zur Mitarbeit zu gewinnen.

Heute liegt uns bereits der dritte Jahresbericht des verdienstlichen Unternehmens vor.

Die Berichte haben einem wirklichen Mangel in der Militär-Literatur abgeholfen, denn in der neuesten Zeit war es den Offizieren beinahe unmöglich, all' den Fortschritten und Veränderungen, welche von Jahr zu Jahr im Militärwesen stattfanden, zu folgen. In den Jahresberichten erhalten sie nun eine kurze, klare und doch hinreichend ausführliche Darstellung über alles Wissenswerthe, die allen denen, welche sich in den Kriegswissenschaften im Laufenden erhalten wollen, sehr willkommen sein muß.

Ein Blick auf den reichen Inhalt des letzten Jahresberichtes wird zur Genüge darthun, daß keine Branche des militärischen Wissens, in welchem eine Veränderung stattgefunden, übersehen wurde.

Der Bericht über das Jahr 1876 zerfällt in drei Theile; der erste Theil ist gewidmet dem Bericht über das Heerwesen der einzelnen Armeen; der zweite Theil dem Bericht über die einzelnen Zweige der Kriegswissenschaften, und der dritte Theil dem

Bericht über die militärische Geschichte des Jahres 1876.

In dem ersten Theil werden besprochen: das Heerwesen von Deutschland, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien, der Türkei, von Tunis und den Vereinigten Staaten Nordamerika's.

Behandelt werden dabei Ergänzung, Rekrutierung, Entlassung, Verabschiedung, Versorgung, Invalidenwesen, Remontierung und Pferdewesen, Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung, Verpflegung, Sold, Menage, Naturalverpflegung, Gesundheitspflege, Medizinalwesen, Ausbildung, körperliche und geistige, Kriegsspiel, Uebungen und Manöver, Dienst und Dienstreglements, Moral, Disziplin, Subordination, Militärgerichtswesen, Militärstrafgesetze, Belohnungen.

Der zweite Theil bringt Berichte über die Taktik der Infanterie und Cavallerie; über die Ausbildung der Lehre für die taktische Verwendung der Feldartillerie; über das Befestigungswesen; die Terrainlehre, militärisches Zeichnen und Militärgeographie; über das Material der Artillerie; über die Festungs- und Belagerungsartillerie; die Küstenartillerie; die Handfeuerwaffen; die Entwicklung der modernen Ballistik; die Militärstatistik; das Militär-Eisenbahnenwesen und die Telegraphie; das Kriegsspiel und die kriegsgeschichtliche Literatur.

Der dritte Theil enthält einen Bericht über den Carlstenkrieg; den Krieg der Holländer gegen Atjeh 1876; den russischen Feldzug in Kofan 1875 bis 1876; die Kämpfe auf der Balkanhalbinsel 1875 bis 1876. Hieran reihen sich die Nekrologe der im Jahr 1876 verstorbenen hervorragenden Offiziere u. s. w. Eine militärische Chronik des Jahres 1876 und ein alphabetisches Namen- und Sachregister bilden den Schluß.

Gegenüber den frühern Jahrgängen zeichnet sich dieser durch geringern Umfang aus. Es ist dieses natürlich, da in den beiden vorhergehenden mehr eine Darlegung der gegenwärtigen Verhältnisse erfolgen mußte, während sich die Berichte von nun an mehr auf die stattfindenden Veränderungen beschränken können.

Der diesjährige Jahresbericht bringt zum ersten Male einen ausführlichen Bericht über die Militär-Verhältnisse der Schweiz, der unsere Offiziere interessieren dürfte.

Die Jahresberichte sollten in keiner Militärbibliothek, in keinem militärischen Besatzort fehlen und können all' den Offizieren, welche durch Stellung oder Neigung die Fortschritte in den Militärwissenschaften zu kennen wünschen, bestens empfohlen werden.

### Eidgenossenschaft.

— (Zum Referat des „Bund“ über den Truppenzusammenzug 1877.) W. Die in Nr. 44, S. 367 der „Allg. Schw. M.-Ztg.“ von ihrem „Correspondenten aus dem deutschen Reich“ gebrachte Bemerkung über die dortige Auf-

nahme der Auslassungen des „Bund“ anlässlich der Feldmanöver der V. Division wird uns von verschiedenen Seiten bestätigt.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß auch die ferneren Auslassungen des „Bund“, wonach von den gleichen Federn die zuvorkommende Behandlung fremder Offiziere mißbilligend besprochen wird, im Auslande um so weniger unbemerkt bleiben konnte, als der „Bund“, wenn auch fälschlich, meistens als offizielles Organ betrachtet wird!

**Bundesstadt.** (Ernennungen.) Der Bundesrath hat zwei Instructoren der Verwaltungstruppen für die laufende Amtsdauer ernannt, und zwar: als InSTRUCTOR I. Klasse: Hr. Jakob Albrecht, von Eggehofen (Thurgau), bisher Major bei den Verwaltungstruppen; als InSTRUCTOR II. Klasse: Hr. Karl Siegfried, von Bözingen (Aargau), Leutnant bei den Verwaltungstruppen.

**Bundesstadt.** (Veränderung im Instructoren-corp.) Die beiden Instructoren I. Klasse Hr. Oberstl. Reding und Elgger sind ersterer bei der I. Division, letzterer bei der VI. Division eingetheilt worden.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) Wir haben unseren Lesern die Beschlüsse zur Kenntniß gebracht, welche die Offiziersgesellschaft von Genf hinsichtlich der vom Nationalrath in der Militärverwaltung beschlossenen Ersparnisse und Reductionen gefaßt hat. Das Centralcomité der schweiz. Offiziersgesellschaft (Präsident Hr. Oberst Lecomte, Sekretär Hr. Hauptmann Rey) hat, wie wir einer uns zugegangenen Notiz entnehmen, diese Beschlüsse dem eidg. Militärdepartement mitgetheilt, indem es dieselben gleichzeitig dringend zur Berücksichtigung empfahl.

**Bern.** (Aus der Offiziersgesellschaft.) Einem Referate des „Bern. Int. Bl.“ über die Verhandlungen der Offiziersgesellschaft der Stadt Bern entnehmen wir, daß eine in nächster Aussicht stehende Reorganisation der Pflanzanstalt die Theilnahme an den Offiziersretlecurseu bedeutend erleichtern dürfte. Hinsichtlich der Frage der Armeebeschußung soll sich die vom eidg. Departement aufgestellte Commission für eine rationelle Form entschieden haben; als erstes Paar wurden Sitteln mit einfachen Rohren vorgeschlagen; über die Frage der zweiten Fußbekleidung ist die Commission bis jetzt noch zu keinem Schluß gelangt.

**Bern.** (Kantonales Kriegsgesetz.) Das kantonale Kriegsgesetz, Großrichter Hr. Major Müller, Kriegsrichter die H. Hauptleute Kern und Lenz, hatte am 28. November einen Fall grober Insubordination zu behandeln. Gelegentlich einer im October d. J. in Ostermündingen abgehaltenen Schießübung hatte der Soldat F. S. der 3. Comp. 28. Bataillons im trunkenen Zustande es sich einfallen lassen gegen Befehl seiner Vorgesetzten den Schießplatz zu verlassen. In seinem Vorhaben durch einen Offizier verhindert, schimpfte Inculpirt und schlug mit dem Gewehrkolben gegen seinen Vorgesetzten, welcher noch zeitig genug ausweichen konnte, und brach dabei den Kolben des Gewehres ab.

Der von Hr. Major Zürcher, Auditor, angehobenen Klage widersprach der Angeeschuldigte nicht, sondern gab den Thatbestand und sämmtliche Nebenumstände zu, so daß seinem Verteidiger Hr. Hauptmann Christen nichts übrig blieb als für ein mildes Strafurtheil zu plaidiren. In Anwendung der Art. 61 und 65 des schweiz. Militärstrafgesetzbuches wurde der Soldat F. S. in die Untersuchungsgefängnis und zu weiteren 60 Tagen Gefängnis verurtheilt und ihm außerdem Entschädigungszahlung für Reparatur des Gewehres an den Staat, sowie nach Maßgabe des Gesetzes Zahlung der Kosten überbunden.

An diesen Bericht, welchen wir dem „S. C.“ entnehmen, müssen wir eine Bemerkung knüpfen.

Das Urtheil des Kriegsgesetzes ist ein mehr als sehr mildes zu nennen, wenn man bedenkt, daß alles, was die eine Armee im Felde leistet, zunächst von der Subordination und dem unbedingten Gehorsam abhängt. Aus diesem Grund muß im Militär kein Vergehen oder Verbrechen schärfer bestraft werden, als